

Grundzüge für den Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien.

1. Zum Schutze der öffentlichen Ordnung innerhalb der constitutionellen Gränzen wird aus der hierortigen Gemeinde ein Ausschuß bestellt, welcher den Titel: „Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien“ und die gleiche Inschrift in seinem Siegel zu führen hat.
2. Der Sicherheits-Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, welche vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse gewählt werden, und so lange in Wirksamkeit zu bleiben haben, bis der definitive Bürger-Ausschuß ernannt und von diesem eine neue Wahl getroffen seyn wird.
3. Zu Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses sollen nur unabhängige und rechtliche Männer von erprobter constitutioneller Gesinnung gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses sind als solche zugleich Mitglieder des provisorischen Bürger-Ausschusses, sie sind für ihre Amtshandlungen dem Gesetze und dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse verantwortlich.
5. Der Sicherheits-Ausschuß hat die Bestimmung, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Bezirke der Residenz zu sorgen, alle hierzu erforderlichen Maßregeln zu beschließen und im kürzesten Wege in Ausführung zu bringen, überhaupt in dem durch sein eigenes Manifest näher bestimmten Umfange der Kundmachung des Magistrats und provisorischen Bürger-Ausschusses vom 20. April 1848 und deren Genehmigung durch den verantwortlichen Ministerrath seine Thätigkeit zu widmen, ohne irgend ein durch die Constitution gewährtes Recht zu beeinträchtigen.
6. Bei Durchführung dieser Maßregeln sind ihm sämtliche Polizei-Bezirks-Directionen der Stadt und Vorstädte zugewiesen, die städtische Sicherheitswache untergeordnet und die Friedensmänner und sämtliche Grundgerichte zur unbedingten Folgsamkeit verpflichtet.
7. Der Sicherheits-Ausschuß ist ermächtigt, nach Erforderniß die Mitwirkung der National- und Bürgergarde, so wie im äußersten Falle des k. k. Militärs in Anspruch zu nehmen.
8. Der Sicherheits-Ausschuß amtirt im Rathhause.
9. Ein Mitglied des Sicherheits-Ausschusses muß im Amtsorte beständig anwesend seyn.
10. Dem Sicherheits-Ausschusse wird das erforderliche Secretariats- und Kanzlei-Personale beigegeben und ein zur Besorgung der Secretariats-Geschäfte geeignetes Individuum muß beständig im Amtsorte gegenwärtig seyn.
11. Außerdem sind zur unmittelbaren Verfügung des Sicherheits-Ausschusses fortwährend 20 Individuen der Sicherheitswache in Bereitschaft zu halten.
12. Der Sicherheits-Ausschuß wählt sich den Vorstand aus seiner Mitte, bestimmt sich selbst die Geschäftsordnung. Er erläßt die Instructionen für die Amtirung der ihm untergeordneten öffentlichen Sicherheits-Organe und erstattet wöchentlich Bericht über seine Gesticion an den Magistrat und provisorischen Bürger-Ausschuß.
13. Die gewöhnlichen Geschäfte des Sicherheits-Ausschusses werden in regelmäßigen Sitzungen desselben abgemacht, in welchen zum gültigen Beschlusse die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich ist. In besonders dringenden Fällen, welche durchaus keinen Aufschub gestatten, genügt die Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern zu einer gültigen Beschlußfassung.
14. In dringenden Fällen sind die Ausschußmitglieder schleunigst in den Amtsort zu berufen und jedes Ausschußmitglied ist in solchen Fällen, sobald sie ihm bekannt werden, verpflichtet, eiligst in dem Amtsorte zu erscheinen, auch ohne besonders gerufen worden zu seyn.
15. Die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses dürfen im Dienste nur unbewaffnet erscheinen, haben sich jedoch mit den ämtlichen Abzeichen zu versehen, als welche ihnen, damit sie in ihrem Amte Jedermann kennbar seien, eine weiße von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zu tragende Schärpe und ein 15 Zoll langer, weißer, an einem Ende mit der Kaiserkrone gezielter Stab vorgeschrieben werden, auch hat jedes Mitglied des Sicherheits-Ausschusses stets ein vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse ausgefertigtes und vom Minister des Innern bestätigtes Certificat zu seiner Legitimation bei sich zu tragen. Die Person jedes Ausschußmitgliedes ist während seiner Amtshandlung unverleglich; Jedermann ist verpflichtet, seinen Befehlen und Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten, und jeder Widerspänstige, den er mit seinem Amtsstabe berührt, ist dem Gesetze verfallen, anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.
16. In dringenden Fällen ist das im Amtsorte anwesende Mitglied verpflichtet, sogleich selbst die vorbereitenden Maßregeln anzuordnen, die Sicherheitswache und Friedensmänner zur entsprechenden Dienstleistung anzuweisen und nach Erforderniß die Mitwirkung der Nationalgarde, der Bürgergarde und im äußersten Falle selbst des k. k. Militärs in Anspruch zu nehmen; zugleich hat dasselbe die übrigen Mitglieder des Ausschusses zusammen zu berufen, um die zu treffenden Maßregeln zu berathen.
17. Im Falle der Nothwendigkeit haben sich die Mitglieder des Ausschusses, wo möglich in der Zahl zu drei, sofort an den Ort der Ruhestörung zu begeben, und vor Allem durch ein friedliches Einschreiten und gütliche Belehrung zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu wirken, nach Erforderniß jeden Geeigneten zur Mithülfe aufzufordern und die widerspänstigen Ruhestörer in Verhaft nehmen zu lassen. Bleiben alle friedlichen Mittel fruchtlos, so sind die Störer der öffentlichen Ruhe von den anwesenden Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses unter Trommelschlag dreimal zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern, und erst hierauf, und zwar nur im Falle eines verbrecherisch drohenden oder wirklich in Vollzug gekommenen Angriffes, die Anwendung der materiellen Kraft zur Herstellung der Ordnung anzubefehlen.
18. Die sämtlichen Grundgerichte werden angewiesen, unverzüglich die für ihre Bezirke nöthigen Friedensmänner, auf je 500 Bewohner Cinen, dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Die definitive Ernennung derselben, so wie jener für die innere Stadt, für je 500 Einwohner Ciner, erfolgt durch ein Comité des Magistrates und provisorischen Bürger-Ausschusses.
19. In Friedensmännern können nur in den betreffenden Bezirken wohnhafte, mithin dort bekannte, zugleich besonnene und vertrauensvolle Männer gewählt werden. Die gewählten Friedensmänner werden dem Sicherheits-Ausschusse mit Namen, Charakter und Wohnort baldigst angezeigt und vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse beeedet.
20. Die Friedensmänner haben im Dienste nie bewaffnet, sondern nur mit ihren ämtlichen Abzeichen versehen zu erscheinen, nämlich mit einer weißen, am linken Oberarme zu tragenden Binde, welche mit den Stadtwappen von gepreßtem Messing geziert ist, und mit einem 15 Zoll langen, an einem Ende mit einem metallenen Stadtwappen gezielten Stabe. Auch hat jeder Friedensmann ein vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse ausgefertigtes Certificat zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen.
21. Die Friedensmänner haben bei vorkommenden Ruhestörungen an öffentlichen Orten schnell sich einzufinden, durch friedliches Einschreiten und gütliche Belehrung zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu wirken, im Falle der Nothwendigkeit jeden Geeigneten zur Mithülfe aufzufordern, jeden widerspänstigen Ruhestörer durch die Berührung mit dem Amtsstabe als dem Gesetze verfallen zu erklären, und seine Arretirung und Uebergabe an die Behörde zu veranlassen. Nach Erforderniß der Umstände haben die Friedensmänner von den Vorstädten die Anzeige bei dem Grundgerichte zu machen, und erforderlichen Falles sogleich den nöthigen Beistand von der Sicherheitswache und bei dem Bezirks-Commando der Nationalgarde in Anspruch zu nehmen. In jedem solchen Falle hat der Friedensmann sogleich auch dem Sicherheits-Ausschusse die Meldung des Vorganges zu übersenden, an welchen sich auch die Friedensmänner der innern Stadt bei bedeutenderen Ruhestörungen zu wenden haben, damit die allenfalls nöthige Verfügung bei Zeiten getroffen werden könne.
22. Die Friedensmänner sind während ihrer Amtshandlung unverleglich, ihren unmittelbaren Anordnungen und Aufforderungen ist strenge Folge zu leisten, und insbesondere ist Jeder, den der Friedensmann zum Beistande gegen Ruhestörer auffordert, den verlangten Beistand unweigerlich zu leisten verpflichtet.
23. Die angehaltenen Ruhestörer sind in möglichst kurzer Zeit den betreffenden Behörden zu übergeben, bei welchen mit ihnen binnen längstens 24 Stunden ein Verhör im Beiseyn von wenigstens drei Bürgern vorzunehmen ist.
24. Die Constituirung des Sicherheits-Ausschusses und der Friedensmänner und der Beginn ihrer Wirksamkeit, sowie deren genehmigter Umfang wird durch öffentliche Kundmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Wien am 4. Mai 1848.

Von dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse.